

NDA – Non Disclosure Agreement - Vertraulichkeitsvereinbarung -

zwischen

Unternehmen der ELA Container GmbH
Zeppelinstraße 19–21
49733 Haren (Ems)
Deutschland

-nachfolgend „Informationsgeber“-

und dem Unternehmen

- nachfolgend „Informationsnehmer“ –

- nachfolgend zusammen „Parteien“ -

Präambel:

Die Parteien beabsichtigen in eine geschäftliche Zusammenarbeit einzutreten. Im Rahmen der sich anschließenden Gespräche werden die Parteien zum Zwecke der Ermittlung, ob eine mögliche Kooperation in Betracht kommt, sowie im Rahmen einer etwaigen späteren Zusammenarbeit ggf. vertrauliche Informationen austauschen. Diese Informationen sind nicht öffentlich und streng vertraulich zu behandeln. Die Verwendung der vertraulichen Informationen ist nur im Rahmen und zum Zwecke der zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Tätigkeiten zulässig.

Aus diesem Grund ist Voraussetzung für die Übermittlung von vertraulichen Informationen, dass die Parteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung abschließen. Diese Vereinbarung schützt die vertraulichen Informationen, die sich aus der Zugriffsmöglichkeit des jeweiligen Informationsnehmers auf vertrauliche Informationen des jeweiligen Informationsgebers ergeben. Hiermit wird folgendes vereinbart:

Management: Günter Albers, Dr. Stefan Leopold, Pia Albers | For payments in EUR: Sparkasse Emsland, BIC NOLADE21EMS, IBAN DE62 2665 0001 0002 0006 77 | Commerzbank BIC COBADEFFXXX, IBAN DE73 2904 0090 0455 0430 00 | Landesbank Baden-Württemberg, BIC SOLADEST600, IBAN DE36 6005 0101 0002 8611 99 | Deutsche Bank, BIC DEUTDE33HAN, IBAN DE52 2677 0095 0050 3797 00 | Oldenburgische Landesbank, BIC OLBODEH2XXX, IBAN DE24 2802 0050 6864 4442 00 | Ostfriesische Volksbank, BIC GENODEF1LER, IBAN DE68 2859 0075 1024 1132 00 | For payments in foreign currencies: Rabobank, BIC RABONL2UXXX, IBAN NL95 RABO 0367 1204 53
Company registration: Osnabrück Local Court, HRB 120035, VAT DE117325581 | Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 1 Definitionen

- (1) „Unternehmen der ELA Container GmbH“ im Sinne dieser Vereinbarung sind die ELA Container GmbH, die ELA Container Sales GmbH, die ELA Container Rental GmbH, die ELA Container Sales International GmbH sowie die ELA Container Offshore GmbH, die jeweils ebenfalls von den Rechten und Pflichten dieser Vereinbarung erfasst sind.
- (2) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen des Informationsgebers, die dem Informationsnehmer bekannt werden. Vertrauliche Informationen können solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist. Der Begriff umfasst sowohl jegliches Anschauungsmaterial wie Unterlagen, Schriftstücke, Notizen, Dokumente, digitale Aufzeichnungen etc. als auch mündliche Mitteilungen. Hierzu zählen vor allem technische Präsentationen, Systemkonzepte und Technische Zeichnungen, 3D- und 2D-Planungsdaten, technische Betriebsgeheimnisse sowie daraus gewonnene und ersichtliche Erkenntnisse, Ergebnisse und ausgetauschtes Know-how. Unerheblich ist, ob Dokumente oder andere Trägermedien vom Informationsgeber, -nehmer oder anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf den Informationsgeber beziehen. Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Informationsnehmer bereits öffentlich bekannt war oder danach mit Zustimmung des Informationsgebers öffentlich bekannt wurde.
- (3) „Öffentlich bekannte Informationen“ sind solche, die nachweislich vor ihrer Bekanntgabe bereits dem Informationsnehmer oder seinen Organen, Angestellten und Bevollmächtigten (im folgenden „Vertreter“) zugänglich waren bzw. ohne deren Verschulden während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung öffentlich bekannt wurden. Der Begriff „vertrauliche Information“ umfasst weiterhin nicht solche Informationen, die der Informationsnehmer sich selbst erschlossen hat, vorausgesetzt, dass dies durch schriftliche Aufzeichnungen dieser Partei oder auf sonstige Weise belegt wird und keine in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten unterlaufen werden.
- (4) „Informationsnehmer“ ist jeweils die Partei, gegenüber der vertrauliche Informationen von der jeweils anderen Partei offengelegt werden.
- (5) „Informationsgeber“ ist jeweils die Partei, die dem Informationsnehmer vertrauliche Informationen offenbart.
- (6) „Partei“ ist sowohl der Informationsgeber als auch der Informationsnehmer, sowie deren verbundene Gesellschaften, Organe, Mitarbeiter, Berater und eventuell sonstige für diese tätigen Dritten, soweit diese einer den Anforderungen dieses oder des Hauptvertrages entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.
- (7) „Verbundene Gesellschaften“ sind alle Unternehmen der Parteien, an denen die jeweilige Partei eine Beteiligung von mehr als 50% mittelbar oder unmittelbar hält oder deren wirtschaftliche Führung sie innehat.
- (8) „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte der jeweiligen Partei.

§ 2 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

- (1) Der Informationsnehmer verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln.
- (2) Das bedeutet insbesondere, dass der Informationsnehmer diese Informationen an Dritte weder selbst noch durch Mitarbeiter bekanntzugeben oder sonst für andere als die vertraglich zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke zu nutzen hat.

- (3) Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Informationen ist nur zulässig, wenn und soweit der Informationsgeber zuvor schriftlich eingewilligt hat.
- (4) Der Informationsnehmer verpflichtet sich, die von dem Informationsgeber erhaltenen vertraulichen Informationen mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet.
- (5) Der Informationsnehmer verpflichtet sich, bei Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3 lt. b DS-GVO).
- (6) Der Informationsnehmer nutzt die erhaltenen vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung des Hauptvertrags. Die Rechte an den Informationen, die der Informationsnehmer von dem Informationsgeber erhalten hat, verbleiben beim Informationsgeber, soweit nichts anderes vertraglich geregelt wird.

§ 3 Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung

- (1) Diese Verpflichtung zum Schutze vertraulicher Information beinhaltet nicht solche Informationen, die öffentlich bekannt sind.
- (2) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit eine (auch strafrechtliche) Rechtspflicht zur Weitergabe/Herausgabe besteht oder die jeweilige Information in einem zivilrechtlichen Prozess zwischen den Parteien oder einer der Parteien und einem Dritten relevant ist. Über eine Herausgabe von vertraulichen Informationen ist der Informationsgeber unverzüglich zu benachrichtigen. Der Informationsnehmer verpflichtet sich, den Informationsgeber vor Offenlegung vertraulicher Informationen zu informieren, es sei denn eine solche Mitteilung ist gesetzlich nicht zulässig (bspw. Informationspflichten nach dem Geldwäschegesetz).

§ 4 Weitergabe an Dritte/Subunternehmer

- (1) Die überlassenen Informationen oder Teile hiervon können nur an externe Berater, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder solche Vertreter weitergegeben werden, die zur betreffenden Auftragsdurchführung benötigt werden und von der Vertraulichkeit der gegebenen Informationen unterrichtet und gleichlautend verpflichtet wurden. Die Parteien erklären ausdrücklich, für jegliche schuldhaftes Verletzung durch ihre Vertreter einzustehen.
- (2) Der Informationsnehmer darf Subunternehmer lediglich nach schriftlicher Genehmigung durch den Informationsgeber im Rahmen der Erfüllung der beauftragten Tätigkeiten einsetzen. Die sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen sind auch diesen aufzuerlegen.

§ 5 Vertragsstrafe

- (1) Der Informationsnehmer verpflichtet sich für den Fall einer zukünftig eintretenden schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die unter § 2 aufgeführte Verpflichtung eine vom Informationsgeber nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfende, Vertragsstrafe an die Informationsgeberin zu bezahlen.

- (2) Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes nicht ausgeschlossen.
- (3) Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuell zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

§ 6 Kontroll- und Löschrechte

- (1) Innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Aufforderung des Informationsgebers wird der Informationsnehmer alle vertraulichen Informationen auf aufgrund dieser Informationen gefertigten weiteren Unterlagen an den Informationsgeber zurücksenden bzw. ihm die Vernichtung der Informationen und Unterlagen nachvollziehbar nachweisen. Dies gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung besteht. Im letztgenannten Fall ist die weitere Speicherung der vertraulichen Informationen durch den Informationsnehmer nur zum Zwecke der Erfüllung dieser Verpflichtungen zulässig.
- (2) Der Informationsgeber ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der Informationsnehmer gewährt dazu nach Absprache ungehinderten Zutritt und Zugang zu informationsverarbeitenden Systemen, Dateien und Informationen, die mit der Durchführung der Tätigkeiten in Verbindung stehen. Dem Informationsgeber sind durch den Informationsnehmer alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden. Der Informationsnehmer hat dem Informationsgeber auf Aufforderung mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgesendet oder vernichtet und welche aufbewahrt wurden. Die Mitteilung, dass bestimmte Unterlagen oder Informationen aufbewahrt wurden, ist zu begründen.
- (3) Sollte eine Partei Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen entgegen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung weitergegeben wurden, hat die Partei die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren.

§ 7 Laufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt ab Unterzeichnung und entspricht der des Hauptvertrages. Ab dessen Beendigung bestehen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit 10 Jahre fort. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Vertrag über die Zusammenarbeit nicht zustande kommt oder beendet ist, außer die Entwicklung ist inzwischen offenkundig, wofür der Informationsnehmer die Beweislast trägt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung, die Erklärung einer Kündigung sowie die Abänderung dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§126 Abs. 1 und 2 BGB).

- (3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Landgericht Osnabrück.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Hauptvertrags.

Ort, Datum

Unterschrift
(Unternehmen)

Ort, Datum

Unterschrift
(Unternehmen)